

Gartenordnung
Kleingartenanlage ``Pauluspark`` e.V.
Zwickau Marienthal

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Garten-Freunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.

1. Bebauung

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Unterpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz, den betreffenden Bebauungsplänen und den Dienstanweisungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

- 1.1 Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen muss die Bauerlaubnis schriftlich beim Vorstand eingeholt werden und dessen Zustimmung erfolgen.
Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.
- 1.2 Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- 1.3 Sitzplätze und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
- 1.4 Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzen-Teiches kann bis zu 4m² groß sein, darf bei größeren Kleingärten maximal jedoch 1% der Gartenfläche betragen.
Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- Tondichtungen, geeignete Folien bzw. handelsübliche Fertigteile zu verwenden.
Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

2. Gehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere das Anpflanzen von Haselnuss, Holunder und Walnuss im Kleingarten nicht erlaubt ist.

- 2.1 Obstgehölze
 - 2.1.1 Auf je 300m² Gartenland dürfen nicht mehr als 3 Buschbäume auf stark wachsender Unterlage sowie 3 Viertelstämme gepflanzt werden.
Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muss bei diesen Bäumen mindestens 2,5m betragen.
Bei Übergabe eines Gartens an den neuen Nutzer sind mit Zustimmung der betroffenen Nachbarn und des Vorstandes, Ausnahmen für den bestehenden Altbaumbestand möglich.
 - 2.1.2 Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobst müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzabstand haben.
Die Grenzabstände müssen 1,5m, bei Beerenobststammformen 1,0m als Mindestabstand betragen.
- 2.2 Ziergehölze
 - 2.2.1 Auf je 100m² Gartenland ist die Anpflanzung/ der Stand von 2 Ziergehölzen (Laub- und Nadelgehölze) mit einer absoluten Wuchshöhe bis zu 4m zulässig.
Ein Grenzabstand von 2,5m ist einzuhalten. Darüber hinaus sind nur solche Gehölze zu wählen, die eine endgültige Wuchshöhe von 2,5m nicht überschreiten.
Für diese ist ein Grenzabstand von 1,5m einzuhalten.
 - 2.2.2 Großwüchsige Waldbäume haben ihren Standort ausschließlich in der Anlage des Gemeinschaftsgrüns.

3. Einfriedung

- 3.1 Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig.
- 3.2 Lebende Hecken (Einfriedung der Gartenanlage) sind zu erhalten, erforderlichenfalls zu ergänzen. Ansonsten sind sie nach der Angabe des Vorstandes zu pflanzen.
- 3.3 **An den Haupt- sowie Zwischenwegen darf eine heckenhöhe von 1,5m nicht überschritten werden**, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist.
Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig.
- 3.4 Abgrenzungen zum Nachbargarten durch lebende Hecken sind nicht gestattet.
Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 0,75m mit engmaschigem Drahtgeflecht bzw. 1,0m Holzzaun sind jedoch möglich.
Gegenwärtig bestehende Hecken sind auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen bzw. bis auf 1,0m zurückzuschneiden.
Bei Abgabe des Gartens erfolgt keine Entschädigung.

4. Umweltschützende Maßnahmen

- 4.1 Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur Nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im äußersten Notfall anzuwenden.
- 4.2 Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln in Kleingärten ist verboten.
- 4.3 Förderung und Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.
- 4.4 Der Unterpächter soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel sorgen.
Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken.
- 4.5 Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenflächen weitgehend überflüssig wird. Die Kompostierung von nicht geeignetem Material ist unzulässig und muss abgefahren werden.
Die Kompostanlage muss durch Anpflanzung vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung führen.
- 4.6 Unrat und Gerümpelecken im Kleingarten sind nicht erlaubt.
Das Verbrennen im Freien ist verboten.
Verbindlich dafür ist die Satzung.
- 4.7 Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern darf nur werktags ab 20.00Uhr erfolgen und zu keiner Belästigung führen.

5. Wege und Gemeinschaftseinrichtungen

- 5.1 Die Pflege und Instandhaltung der Wege, Hecken und Zäune innerhalb der Gartenanlage obliegt dem Unterpächter.
- 5.2 Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens einer Woche unter Beobachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.
- 5.3 Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind die vom Verpächter/Pächter (Vorstand) getroffenen Regelungen bindend. (Nur Transport von Materialien). Dabei ist im Schrittempo zu fahren.
Das Parken der Autos sowie das Radfahren sind in der gesamten Anlage grundsätzlich untersagt.
- 5.4 Anschlagtafeln, Hinweis- und Verkehrsschilder, Vereinsheim, Vereinsgarten, Kiosk einschl. Platz mit den 3 Hütten, Container, Garage sowie Blumenschalen unterliegen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde.
Festgestellte Mängel müssen sofort dem Vorstand gemeldet werden.

- 5.5 Der Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder zu Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage und Unterhaltung der Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen. **Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist ein Geldbetrag von 25,00€ pro Stunde festgelegt. Die Stundenzahl der Gemeinschaftsarbeit wird jährlich neu festgelegt.**

6 Ruhe und Ordnung

- 6.1 Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seiner Gäste zu achten.
- 6.2 Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.
Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig Montag - Freitag von 8-13 Uhr und 15-19 Uhr sowie **am Sonnabend von 8-12 Uhr und 15-17 Uhr benutzt werden.**
Einschränkungen bleiben dem Vorstand im Bedarfsfall vorbehalten.
- 6.3 Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten. Das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnzelten innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.

7. Tierhaltung

Bei Haltung von Kleintieren ist die Zustimmung der Nachbarn sowie des Vorstandes einzuholen.

Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, und im Garten unter Aufsicht zu stellen.

Verunreinigungen sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

8. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

9. Fachberatung

Der Unterpächter ist angehalten, in allen gärtnerischen Belangen den jeweiligen Fachberater anzusprechen und sich dessen Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.

10. Schlussbestimmung

Diese Gartenordnung ist Bestandteil zwischen dem Pächter (Vorstand) und dem Unterpächter geschlossenen Pachtvertrages.

Sie ist in der Mitgliederversammlung am 25.03.2017 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche und anderer behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von den Regelungen unberührt

Zwickau, den 25.03.2017